

Satzung
des Arbeitgeberverbandes der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V.
(in der Fassung vom 2. Juli 2021)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung; Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung führt den Namen "Arbeitgeberverband der Elektrizitätswerke Baden-Württemberg e. V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Die Vereinigung umfasst das Gebiet des Landes Baden-Württemberg und hat ihren Sitz in Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung bezweckt:
 - a) die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern;
 - b) das Wohl der in den Betrieben der Mitglieder beschäftigten Arbeitnehmer zu fördern;
 - c) an der Erhaltung des Arbeitsfriedens mitzuwirken und den solidarischen Zusammenhalt der Mitglieder insbesondere bei der Abwehr von Streiks oder streikähnlichem Verhalten zu gewährleisten;
 - d) durch Abschluss von Tarifverträgen mit den Gewerkschaften die Arbeitsverhältnisse der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer einheitlich zu regeln;
 - e) die Mitglieder in allen sozialrechtlichen, tarifvertraglichen und sonstigen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zu beraten;
 - f) dass in sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzen vorgesehene Vorschlags- und Benennungsrecht auszuüben.
2. Im Rahmen dieses Vereinigungszweckes kann die Vereinigung anderen Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, auf Landes- oder Bundesebene beitreten. Die Vereinigung ist seit 1. Juli 1959 Mitglied des "Sozialrechtlichen Landesverbandes der Industrie in Württemberg-Baden e. V."
3. Wirtschaftliche und politische Betätigung der Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied kann jedes Unternehmen der Elektrizitäts-Forschung, -Erzeugung und -Versorgung werden, das in Baden-Württemberg seinen Sitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält und nicht einer kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung, die unter anderem die kommunalen Elektrizitätswerke umfasst, angehört. Gleiches gilt für ein

Unternehmen, das durch Ausgliederung aus einem Unternehmen der Elektrizitäts-Forschung, -Erzeugung oder -Versorgung entstanden ist, auch wenn es nicht in dieser Branche tätig ist.

3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstands. Im Falle der Ablehnung kann das antragstellende Unternehmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Geschäftsführung Berufung beim Ausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der auf den 31. Dezember jeden Jahres zulässig und durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten der Geschäftsführung anzuzeigen ist. Der Vorstand ist berechtigt, den Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zuzulassen, wenn besondere Gründe vorliegen;
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes; insbesondere kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied den Zwecken der Vereinigung vorsätzlich zuwiderhandelt oder wenn es sich weigert, ordnungsmäßig zustande gekommene Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen. Der Beschluss des Vorstands bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das betroffene Unternehmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich über die Geschäftsführung Berufung beim Ausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
 - c) durch Konkureröffnung.
5. Das ausscheidende Mitglied hat die bis zum Ende des Jahres, in dem seine Mitgliedschaft erlischt, fälligen Beiträge zu leisten und alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Zugleich erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vermögen der Vereinigung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Vereinigung haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Einrichtungen und Leistungen der Vereinigung teilzunehmen;
 - b) sich des Rats und der Unterstützung der Vereinigung in allen in deren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu bedienen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die Satzungsbestimmungen, die von den Organen der Vereinigung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse und abgeschlossenen Kollektiv-Vereinbarungen einzuhalten, sowie die Interessen und Bestrebungen der Vereinigung zu unterstützen;
 - b) Dauervereinbarungen ihres Unternehmens mit der Arbeitnehmervertretung, soweit sie tarifpolitisch oder betriebsverfassungsrechtlich besondere Bedeutung haben, erst nach Anhörung der Vereinigung abzuschließen und der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben der Vereinigung nötigen Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Kostendeckung und Rechnungsprüfung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Kosten der Vereinigung einen regelmäßigen Jahresbeitrag zu leisten. Bemessungsgrundlage für dessen Höhe und eventuelle Nachtragsumlagen ist die Zahl der Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte) der Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres. Der Beitrag wird in zwei gleichen Raten halbjährlich eingezogen.
2. Der jährliche Mindestbeitrag beträgt € 100,--.
3. Die Höhe des Beitrags wird alljährlich auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Kassenführung und Jahresabrechnung zu prüfen und hierüber Berichte an die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstatten haben.

§ 6 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- a) Vorstand;
- b) Ausschuss;
- c) Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. In ihrer Eigenschaft werden sie von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren in getrennter und geheimer Wahl gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies in offener Abstimmung ohne Gegenstimmen beschließt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied Vertretungshandlungen nur dann vornehmen können, wenn der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung von Vertretungshandlungen verhindert sind. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt den Vorsitz im Ausschuss und den Mitgliederversammlungen.
3. Neben den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich festgelegten Pflichten hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung hierfür festzusetzen;
 - b) für den Vollzug der Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu sorgen;
 - c) den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung anzunehmen sowie den Jahresbericht zu verfassen;

- d) nach Bedarf Delegierte, Sachverständige und Sachverständigen-Kommissionen und für alle tariflichen Angelegenheiten eine Tarifkommission bis zu fünfzehn Mitgliedern zu bestellen;
 - e) den Geschäftsführer zu bestellen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen.
4. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsführer beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege abstimmen sofern nicht ein Vorstandsmitglied schriftlich in Textform innerhalb von 7 Tagen ab Zugang des Vorschlags zum Abstimmungsweg widerspricht.

§ 8 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu acht weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl mit der Maßgabe gewählt werden, dass möglichst sowohl große als auch mittlere und kleinere Unternehmen in ihm vertreten und die beiden Landesteile entsprechend berücksichtigt sind. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies in offener Abstimmung ohne Gegenstimmen beschließt.
2. Neben den in der Satzung ausdrücklich festgelegten Pflichten hat der Ausschuss folgende Aufgaben:
- a) die Beratung und Unterstützung des Vorstands;
 - b) die Vorbereitung von Kollektiv-Vereinbarungen, die Wahl von Verhandlungskommissionen und die Beschlussfassung über den Abschluss von Kollektiv-Vereinbarungen.
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muss er einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nicht etwas anderes vorgesehen ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der Vereinigung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht satzungsmäßig der Beschlussfassung durch Vorstand oder Ausschuss vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes, des Ausschusses sowie der Rechnungsprüfer;
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes;

- c) Festsetzung der Beiträge;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses;
- e) Beschlussfassung über Abänderung der Satzung; diese bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf einberufen, und zwar unter Mitteilung der Tagesordnung mit wenigstens dreiwöchiger Einladungsfrist, von der in dringenden Fällen abgesehen werden kann. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Verlangt mindestens der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes, so muss der Vorstand dem innerhalb zweier Wochen stattgeben. Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz), im schriftlichen Verfahren (Textform ist ausreichend) oder in Kombination unterschiedlicher Wege durchgeführt wird.

- 3. In der Mitgliederversammlung können alle zur Vertretung der Mitgliedsunternehmen berechtigten Personen erscheinen; jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied der Vereinigung ist gestattet, jedoch muss eine vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform erteilte Vollmacht vorliegen. Soweit Mitglieder nicht durch einen gesetzlichen Vertreter sondern eigene Beschäftigte ohne Organeigenschaft vertreten werden, gelten diese als intern bevollmächtigt, die Vorlage einer Vollmacht in Textform ist nicht erforderlich. Stehen Bevollmächtigte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem vertretenen Unternehmen ist eine Vollmacht in Textform vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. In eigenen Angelegenheiten ruht das Stimmrecht.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform und mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht, vom Vorstand nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden. Aus der Mitgliederversammlung selbst können außerhalb der Tagesordnung neue Anträge nur mit Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

§ 10 Geschäftsführung

- 1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung wird eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers eingerichtet.
- 2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Versammlungen der Organe, der sonstigen Ausschüsse und Kommissionen der Vereinigung mit beratender Stimme teil.
- 3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organe ist eine vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die in der Geschäftsstelle aufzubewahren ist.

4. Der Geschäftsführer verwaltet das Vermögen der Vereinigung entsprechend den Weisungen des Vorstandes.

§ 11 Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen zweier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
2. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung Beschluss über die Verwendung des Vermögens zu fassen.

Die Satzung ist festgestellt worden in den Gründungsversammlungen am 23. Juni 1948 / 22. Juli 1949.

Änderungen sind beschlossen worden in den Mitgliederversammlungen am 30. Oktober 1958, 20. Mai 1960, 25. Mai 1962, 19. Juni 1970, 6. Juni 1978, 29. Juni 1982, 13. Juli 1999 und 2. Juli 2021.

Die Vereinigung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 459 (neu) eingetragen.

Karlsruhe/Hannover, den 2. Juli 2021

Vorsitzende des Vorstandes
Colette Rückert-Hennen

Geschäftsführer
Jobst Kleineberg